AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



Amtlicher Teil

Nr. 44 · 30. Oktober 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

einrichten hat viele seiten, wir zeigen die schönsten





aneas design GmbH Veronika-Gut-Weg 2 6370 Stans aneas-design.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2099
Eidgenössische Abstimmungen	2101
Landrat	2103
Direktionen und Amtsstellen	2144
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2145
Gesundheits- und Sozialdirektion	2156
Handelsregister	2158
Schuldbetreibung und Konkurs	2164
Gerichte	2166
Gemeinden	2168
Baugesuche	2168
Dallenwil	2170
Ennetmoos	2172
Obbürgen	2173
Stans	2174
Wolfenschiessen	2175



Die nächste Ausgabe Nr. 45 erscheint am Mittwoch, den 6. November 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Aus dunklem Kapitel der Sozialgeschichte ist ein Buch entstanden

Zum Abschluss eines aufwändigen Forschungsprojekts wird am 10. November das Buch «Gegen das Vergessen» vorgestellt. Es rückt die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die im 20. Jahrhundert auch in Nidwalden viel Leid verbreiteten, ins Bewusstsein der Gesellschaft. Menschen wurden in ihren Grundrechten verletzt, ihrer Freiheit beraubt und misshandelt.

«Wir stehen in der Verantwortung, das Geschehene nicht nur anzuerkennen, sondern auch dafür zu sorgen, dass solches Unrecht nie wieder geschieht.» Mit diesem Satz schliessen Landammann Res Schmid und Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann ihr gemeinsames Vorwort im Buch «Gegen das Vergessen». Die Bucherscheinung ist das Ergebnis einer rund zwei Jahre dauernden Forschungsarbeit zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im 20. Jahrhundert, die in Nidwalden viel Leid verursachten. Frauen und Kinder, aber auch Männer, Alte und Kranke mussten gravierende Menschenrechtsverletzungen erdulden. Insbesondere wer aus der sozialen Unterschicht stammte und nicht den Normen entsprach, wurde in Armen- und Waisenhäuser gesteckt, in Arbeitsanstalten «versorgt» oder willkürlich zur Adoption freigegeben. Dabei erfuhren Betroffene oft Gewalt, Demütigungen und Missbrauch. Die Forschung zeigt auch auf, dass es in den Anstalten viel zu wenig Betreuungspersonal gab, was zu dessen dauernder Überforderung führte. Aber auch die gesellschaftlichen Hierarchien trugen zu den Missständen bei. «Es ist wichtig, aus Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Die Forschungsarbeit trägt dazu bei, den Blick auf soziales Unrecht, Menschenrechtsverletzungen und Formen der Ausgrenzung zu schärfen und diese zu bekämpfen», ist Regierungsrat Peter Truttmann überzeugt.

Der Anstoss zum Forschungsprojekt erfolgte 2013, als die damalige Bundesrätin Simonetta Sommaruga an einem Gedenkanlass die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Namen der Landesregierung um Entschuldigung bat und die Kantone dazu aufrief, dieses dunkle Kapitel der Sozialgeschichte aufzuarbeiten. Auf späteres Nachhaken einer Betroffenen, wie Nidwalden gedenke, diesen Auftrag umzusetzen, konkretisierte das Staatsarchiv im Auftrag des Regierungsrats und mit Unterstützung des Historischen Vereins Nidwalden das Vorhaben. Einstimmig bewilligte der Landrat in der Folge einen Kredit in der Höhe von 360 000 Franken, um das Thema breit zu beleuchten und aufzuarbeiten. Am Kredit beteiligten sich auch alle elf Gemeinden und beide Landeskirchen. Für das Projekt konnte die Universität Bern engagiert werden, als Autorinnen wirkten die Historikerinnen Sonja Matter und Tanja Rietmann. Aus Akten in Staatsarchiven und Archiven von Gemeinden, Klöstern und Kirchen sowie aus Gesprächen mit Betroffenen setzten sie Puzzleteil um Puzzleteil zusammen. Ziel war es, eine Publikation herauszugeben, damit das begangene Unrecht nicht in Vergessenheit gerät.

Betroffene erzählen von ihren Erfahrungen

Nun liegt das 240-seitige, reich bebilderte Buch vor und wird am 10. November 2024 in Stans der Öffentlichkeit vorgestellt. Herausgegeben wird es im Verlag des Historischen Vereins Nidwalden. Vereinspräsidentin Brigitt Flüeler sagt: «Zu lange haben wir alle nicht wahrhaben wollen, was die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erlitten haben. Das Buch soll ein Mahnmal gegen das Vergessen sein, weshalb unserem Verein von Anfang klar war, das Projekt zu unterstützen.» Besonders unter die Haut gingen Schilderungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die das damalige Regime über sich ergehen lassen mussten. So betont Projektleiterin und Autorin Sonja Matter, welche die Interviews mit Betroffenen führte: «Das Teilen der eigenen, oft schmerzhaften Geschichte braucht Zeit, Kraft und Vertrauen. Die Bereitschaft dazu ist nicht selbstverständlich.» Auch wenn dadurch keine Wiedergutmachung möglich ist, so haben Betroffene doch geäussert, dass ihnen der Umgang mit ihrem Schicksal leichter fällt, wenn sie durch das Buch eine Stimme erhalten und ihnen zugehört wird. «Wir schätzen die Unterstützung, die wir bei unseren Recherchen in Nidwalden erfahren haben. Einerseits bei unserem Aufruf nach Betroffenen, andererseits bei den Archiven, die uns Zugang zu wichtigen schriftlichen Quellen ermöglicht haben», so Sonia Matter weiter.

«Wenn wir die Stimmen der Betroffenen ernst nehmen und aus den Fehlern von damals lernen, können wir helfen, Wunden zu heilen. Wir hoffen, dass den Menschen mit diesem Buch die Bedeutung und Wichtigkeit von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit in der Gemeinschaft in Erinnerung gerufen wird», hält Judith Odermatt-Fallegger, Gemeindepräsidentin von Oberdorf, fest. Als Vorsitzende der Gemeindepräsidentenkonferenz war sie ebenso Teil der Projektaufsicht wie die Präsidentin der römisch-katholischen Landeskirche, Monika Rebhan Blättler, als Vertreterin beider Landeskirchen. «Wir können das Leid, für welches auch kirchliche Institutionen in dieser Zeit mitverantwortlich waren, nicht ungeschehen machen. Aber wir können Verantwortung dafür übernehmen», betont sie, um zu ergänzen: «Solche Forschungsprojekte sind enorm wichtig, um Missstände aufzudecken und diese aufzuarbeiten. Das ermutigt Menschen in Zukunft, bei Unrecht nicht wegzusehen, sondern aktiv dagegen vorzugehen und ihre Mitmenschen zu unterstützen.»

Buchvernissage «Gegen das Vergessen»

Die Buchvernissage findet am Sonntag, 10. November 2024, um 16.00 Uhr im Pestalozzisaal in Stans statt. Der Anlass ist öffentlich, der Eintritt kostenlos. Das Buch ist ab 11. November 2024 beim Verlag des Historischen Vereins Nidwalden (www.hvn.ch) sowie bei Bücher von Matt in Stans erhältlich. Der Preis beträgt 55 Franken, für HVN-Mitglieder 40 Franken. Herausgeber ist der Kanton Nidwalden. Die Auflage beträgt 1500 Exemplare.

Stans. 24. Oktober 2024

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 24. November 2024

1 Zeitpunkt

Die **eidgenössische Volksabstimmun**g über die folgenden Vorlagen findet am Sonntag, 24. November 2024, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt:

- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen;
- Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete);
- 3. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs);
- Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen).

2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

3 Abstimmungszeiten

Die Abstimmungsurnen sind in den Haupt- und Nebenlokalen an folgenden Zeiten offen:

Sonntag, 24. November 2024 9.30-11.00 Uhr

4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

41	Stans	Fingangshalle	Gemeindeverwaltu	ing Stansstade	rstrasse 18

42 Ennetmoos Gemeindehaus Allweg

43 Dallenwil Gemeindeverwaltung

Nebenlokal Restaurant Alpenhof, Wiesenberg

44 Stansstad Gemeindehaus

45 Oberdorf Gemeindehaus Oberdorf

46 Buochs Gemeindehaus47 Ennetbürgen Gemeindehaus

48 Wolfenschiessen Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindekanzlei

49 Beckenried Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz410 Hergiswil Gemeindehaus, Seestrasse 54

411 Emmetten Gemeindekanzlei

5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindekanzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindekanzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung ein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung und Wahl zugestellt.
- 54 Wer **brieflich** abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und **unterschreibt den Stimmrechtsausweis**.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Die Abstimmungsergebnisse der Gemeinde werden im Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 30. Oktober 2024

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident Armin Eberli

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 23. Oktober 2024

Vorsitz: Landratspräsident Toni Niederberger, Stans

Anwesend: Vormittagssitzung: 57 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal, 08.30 Uhr bis 11.20 Uhr

- 1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
- 2. Das Protokoll der Sitzung vom 28. August 2024 wird genehmigt.
- Die Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden wird beschlossen.
- 4. Die Standesinitiative zum Durchgangsbahnhof Luzern wird gutgeheissen.
- 5. Der Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) wird beschlossen.
- 6. Die Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) [Zuständigkeiten Einwohnerkontrolle, Aufenthaltsausweise] wird in 1. Lesung beraten.
- 7. Die Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) [Bedrohungsmanagement, Datenaustausch, automatisierte Fahrzeugfahndung/Verkehrsüberwachung] wird in 1. Lesung beraten.
- 8. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) [Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung, Beitragswesen] wird in 1. Lesung beraten.
- 9. Der Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK FHZ) zum Tätigkeitsbericht 2023 HSLU_FH wird zur Kenntnis genommen.

Stans, 24. Oktober 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz

über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom 23. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 152.51 | 161.1 | 165.1 | **171.1** | 211.1 | 211.4 | 265.1 |

265.5 | 311.1 | 312.1 | 323.1 | 512.1 | 611.01 | 611.011 |

611.1 | 611.12 | 641.1

Aufgehoben: -

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 und in Ausführung der Art. 70 bis 90 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1

Der Erlass «Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)»¹⁾ vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Landrat legt die Gliederung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche nach Massgabe von Art. 88 der Kantonsverfassung²⁾ in einem Beschluss fest.

Aufzählung unverändert.

² Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

¹⁾ NG 171.1

²⁾ NG 111

³ Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die Aufhebung von Schulgemeinden richtet sich nach Art. 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾.
- ³ Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirch- und Kapellgemeinden richtet sich nach Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁴⁾.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Vereinigung von politischen Gemeinden werden die bisherigen Gemeindebürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

- ² Alle politischen Gemeinden führen ein Wappen. Sie legen ihr Wappen eigenständig in einem Beschluss der Gemeindeversammlung fest.
- ³ Aufaehoben.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

Gemeindeerlasse

- 1. der Stimmberechtigten (Überschrift geändert)
- ² Die Stimmberechtigten erlassen die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Reglemente.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

2. des administrativen Rates (Überschrift geändert)

- ¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, soweit er durch die Gesetzgebung ermächtigt wird.
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

³⁾ NG 111

⁴⁾ NG 111

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Strafbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen Busse androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anzuwenden sind.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Gründung öffentlich-rechtlicher Anstalten (Überschrift geändert)

- ¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten errichten.
- ² Die Aufgaben und die Grundzüge der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie Organisation und Finanzierung, sind in einem Reglement zu regeln.

Art. 17a (neu)

3. Übertragung an Dritte

- ¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, einer anderen Gemeinde oder einer anderen öffentlichen oder privaten Organisation übertragen.
- ² Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden.

Art. 19 Abs. 1

- ¹ Die Gemeinden mit der ordentlichen Organisation haben folgende Organe:
- 3. (geändert) das Präsidium des administrativen Rates;
- 4. (geändert) die Kommissionen.
- Aufgehoben.

Art. 20 Abs. 1

- ¹ Die Gemeinden mit der ausserordentlichen Organisation haben folgende Organe:
- (geändert) das Gemeindepräsidium;
- 5. (geändert) die Kommissionen.
- Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Begehren sind auf Unterschriftenbogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

Aufzählung unverändert.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namens und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen stimmberechtigten Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Art. 24 Abs. 2 (geändert)

² Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Unterschriftenbogen unterschrieben werden.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Unterschriftenbogen sind bei der Kanzlei der zuständigen Gemeinde einzureichen.
- ² Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Unterschriftenbogen übergeben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Kanzlei bescheinigt auf den Unterschriftenbogen das Stimmrecht der unterzeichnenden Personen, die im Zeitpunkt der Bescheinigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Bescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn die Unterschriftenbogen und die Unterschriften die Voraussetzungen gemäss Art. 22 24 erfüllen.
- ^{2a} Die politische Gemeinde händigt der zuständigen Gemeinde das Stimmrechtsregister auf Anfrage aus.
- ³ Die Kanzlei leitet die Unterschriftenbogen an das Präsidium des zuständigen administrativen Rates weiter.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat hat als ungültig auszuscheiden:
- (geändert) die Unterschriftenbogen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 22 nicht erfüllen oder verspätet eingereicht worden sind;
- (geändert) die Unterschriften von unterzeichnenden Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 23 24 nicht erfüllen.

² Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriftenbogen und Unterschriften entscheidet der administrative Rat, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Kanzlei eingetroffen ist.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Stimmregister und die Stimmrechtsausweise ist das Wahl- und Abstimmungsgesetz⁵⁾ massgebend.

Titel nach Titel 2.2 (geändert)

2.2.1 Stimmberechtigte

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch alle zur Versammlung sich einfindenden Aktivbürgerinnen und Aktivbürger.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über den administrativen Rat, die Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Aufsicht.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung bereinigt und verabschiedet die Gemeindeordnung und die Reglemente.

² Aufgehoben.

³ Sie bereinigt die Entwürfe der Gemeindeordnung, der Reglemente sowie des Budgets, sofern sie der Urnenabstimmung gemäss Art. 74 unterbreitet werden sollen. Die Verabschiedung erfolgt im Rahmen der Urnenabstimmung.

⁵⁾ NG132.2

Art. 35 Abs. 1, Abs. 2

- ¹ Der Gemeindeversammlung obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 und folgende ferner:
- (geändert) die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen;
- 5. (geändert) die Festsetzung des jährlichen Budgets;
- 7. (geändert) die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen in einem Reglement;
- 8. Aufgehoben.
- (geändert) die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung öffentlich-rechtlicher Anstalten gemäss Art. 17 und die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Art. 17a Abs. 2;
- (geändert) die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, von interkommunalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;
- (geändert) alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.
- ² Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:
- 1. Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monate seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen und können auf einer Online-Plattform zugänglich gemacht werden.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

- ¹ Den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern sind der Stimmrechtsausweis, die Geschäftsordnung, das Budget, die Rechnung sowie die zu behandelnden Erlasse zuzustellen, sofern die Gemeindeordnung keine abweichenden Vorschriften aufstellt.
- ^{1a} Auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise kann verzichtet werden, wenn die Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung auf andere Weise festgestellt wird.

Art. 40 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die nicht stimmberechtigten Gäste sind von den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zu trennen. Sie dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs.
 ² weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen beteiligen.
- ³ Der administrative Rat kann Medienschaffenden sowie Personen mit besonderen Interessen den Zutritt gestatten.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Führung der Gemeindeversammlung

- 1. Verhandlungsleitung (Überschrift geändert)
- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidium des administrativen Rates geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium, bei deren Verhinderung durch das vom administrativen Rat bestimmte Mitglied ersetzt.
- ² Die Verhandlungsleitung wacht über die Rechte der Gemeindeversammlung sowie über die Befolgung der bestehenden Vorschriften und sorgt für Ruhe und Ordnung; sie kann zu diesem Zweck Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

2. Stimmenzählung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung wählt mindestens zwei Stimmenzählende.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

3. Protokollierung (Überschrift geändert)

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber des administrativen Rates oder deren Stellvertretung geführt und ist öffentlich.
- ³ Die Verhandlungsleitung und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll und die von der Gemeindeversammlung ausgehenden Akten.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung stellt die Verhandlungsleitung die Geschäftsordnung zur Diskussion.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erläutert.
- ² Der administrative Rat kann bei Bedarf zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Nach der Erläuterung des Geschäfts beschliesst die Gemeindeversammlung, ob sie auf dieses eintreten oder nicht eintreten will.
- ² Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.
- ³ Eintreten auf folgende Geschäfte ist obligatorisch:
- Budget;
- Festlegung des Steuerfusses;
- Rechnung;
- 4. Rechenschaftsbericht;
- 5. Wahlen;
- Einbürgerung;
- 7. Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Nach dem Eintreten eröffnet die Verhandlungsleitung die Beratung.
- ² Sie erteilt den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern auf Verlangen das Wort.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Als Ordnungsanträge gelten:
- 1. (neu) Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vornahme der Abstimmung oder die Handhabung der Vorschriften beziehen;
- (neu) Anträge, welche die Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, die Überweisung an den administrativen Rat beziehungsweise an die vorberatende Kommission oder an eine neue Kommission verlangen;
- ³ Ordnungsanträge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 unzulässig.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

b) Änderungs- und Verwerfungsanträge (Überschrift geändert)

- ¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge können von jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger gestellt werden.
- ^{1a} Verwerfungsanträge im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 sind unzulässig.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

6. Wortentzug, Ordnungsruf, Ausschluss (Überschrift geändert)

- ¹ Weichen Rednerinnen oder Redner von dem in Beratung stehenden Gegenstand ab oder werden sie weitschweifig, sind sie durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzugs zu ermahnen.
- ² Nach erfolgter Androhung kann die Verhandlungsleitung der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen und den Ausschluss aus der Gemeindeversammlung androhen.
- ³ Rednerinnen oder Redner, die durch ihre Äusserungen oder ungebührliches Verhalten die Achtung vor der Gemeindeversammlung oder einzelnen Bürgerinnen oder Bürgern verletzen, sind durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses aus der Gemeindeversammlung zur Ordnung zu rufen.
- ⁴ Hält sich eine Person nicht an den Wortentzug oder an den Ordnungsruf, kann die Gemeindeversammlung den Ausschluss dieser Person beschliessen.

Art. 52a (neu)

8. Schlussabstimmung

¹ Nach Bereinigung und Abschluss der Beratung des Geschäfts wird in einer Schlussabstimmung über Annahme oder Ablehnung abgestimmt. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 3.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Verhandlungsleitung nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und legt das Abstimmungsverfahren fest.
- ² Einwände gegen das Abstimmungsverfahren sind vor dem Beginn der Abstimmung anzumelden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Finwände.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

2. Verfahren bei mehreren Änderungsanträgen (Überschrift geändert)

¹ Sind mehrere sich ausschliessende Änderungsanträge gestellt worden, werden jeweils die beiden Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz einander gegenübergestellt. Es fällt jeweils jener Antrag weg, der weniger Stimmen auf sich vereinigt. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein einziger Änderungsantrag übrig bleibt. Dieser ist gegen den Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

² Aufgehoben.

Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2 (geändert)

² Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 58 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihrer bisherigen Amtsdauer zur Wahl zu bringen. Die Wahl für zurückgetretene Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.
- ² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.
- Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- ³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl höchstens dreimal durchgeführt. Danach entscheidet das Los.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Zulässig sind nur Anträge zu Geschäften, die in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.
- ² Die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ Ist es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Frist einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 64 Abs. 1

- ¹ Anträge können stellen:
- (geändert) jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;

Art. 65 Abs. 1

4. Erfordernisse (Überschrift geändert)

- ¹ Die Anträge müssen, um gültig zu sein, folgende Erfordernisse erfüllen:
- 3. (geändert) sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses oder Beschlusses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift der antragstellenden Person versehen sein.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Anträge an die Gemeindeversammlung sind bei der Kanzlei zuhanden des administrativen Rates einzureichen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

8. Änderungs- und Verwerfungsanträge (Überschrift geändert)

¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge in Form von schriftlichen Anträgen gemäss Art. 62 sind unzulässig.

Art. 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Schriftliche Anträge können nach ihrer Veröffentlichung gemäss Art. 37 nur an der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden. Jede antragsberechtigte Person kann einen zurückgezogenen Antrag aufrechterhalten. Vorbehalten bleibt Art. 80.

Art. 71 Abs. 2 (neu)

² Bei konsultativen Abstimmungen mit zwei Varianten gilt sinngemäss Art. 46 Wahl- und Abstimmungsgesetz ⁶⁾.

Art. 74 Abs. 2a (neu)

^{2a} Konsultative Abstimmungen können nicht der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Mitglieder des administrativen Rates der Gemeinde und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium sind an der Urne zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.

^{1a} Das Präsidium und das Vizepräsidium sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht.

³ Im Übrigen können Ersatzwahlen jederzeit vorgenommen werden.

⁶⁾ NG132 2

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- ¹ Sämtliche Mitglieder der Behörde, die gewählt werden müssen, sind im gleichen Wahlgeschäft zur Wahl zu bringen. Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind als eigenständige Wahlgeschäfte durchzuführen.
- 2 Die Ermittlung des Wahlergebnisses richtet sich nach Art. 71 73 WAG 7).
- ³ Das Vorschlagsrecht bei Wahlen wird durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.
- ⁴ Aufgehoben.

∆rt 78

Aufgehoben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

- 2. Änderungsanträge (Überschrift geändert)
- ¹ Änderungsanträge sind unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 3 unzulässig.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Unabänderlichkeit der Anträge (Überschrift geändert)

- ¹ Anträge, welche der Urnenabstimmung unterbreitet werden, können nach Anordnung der Urnenabstimmung weder geändert noch zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt die Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.
- ² Aufgehoben.

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat ordnet das Urnenabstimmungsverfahren in einer Verordnung.

⁷⁾ NG132.2

Titel nach Art. 82 (geändert)

2.2.2 Administrativer Rat

Art. 84 Abs. 2 (geändert)

Wahl (Überschrift geändert)

² Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt jeweils am 1. Juli. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer legt der administrative Rat den Amtsantritt in Absprache mit dem neu gewählten Mitglied fest.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

- ¹ Der administrative Rat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde; er sorgt für eine leistungsfähige, zweckmässige und wirtschaftliche Organisation und Führung der Verwaltung.
- ² Er kann Kommissionen oder Organisationseinheiten der Verwaltung für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte mit dem Vollzug beauftragen.
- ^{2a} Diese Kommissionen oder Organisationseinheiten können eigene Entscheidbefugnisse ausüben, wenn:
- 1. die entsprechenden Befugnisse in der übergeordneten Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind; und
- ein Erlass der Stimmberechtigten oder des administrativen Rates dies vorsieht.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 2

- ² Dem administrativen Rat obliegt insbesondere:
- (geändert) die Wahl der Mitarbeitenden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen ist;
- 11. Aufgehoben.
- 13. Aufgehoben.

Art. 90 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Sie werden vom Präsidium des administrativen Rates geleitet.
- ³ Die Mitglieder des administrativen Rates sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 93 Abs. 2 (geändert)

² Das Protokoll ist vom administrativen Rat zu genehmigen und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 94

Aufgehoben.

Art. 95

Aufgehoben.

Art. 96

Aufgehoben.

Art. 97

Aufgehoben.

Art. 98

Aufgehoben.

Titel nach Art. 99 (geändert)

2.1.3 Präsidium des administrativen Rates

Art. 100 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben und Befugnisse (Überschrift geändert)

- ¹ Das Präsidium des administrativen Rates hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- (neu) die Leitung der Gemeindeversammlung sowie der Sitzungen des administrativen Rates:
- 2. (neu) die Überwachung der Tätigkeit des administrativen Rates;

 (neu) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, sowie durch Beschluss des administrativen Rates übertragen werden.

Art. 101 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist. Ist auch das Vizepräsidium an der Amtsführung verhindert, übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes⁸⁾ nächstfolgende Mitglied die Leitung.
- ³ Die Befugnisse des Präsidiums für diese Dauer stehen der Stellvertretung zu.

Art. 102

Aufgehoben.

Art. 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Das Präsidium handelt für den administrativen Rat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines andern Mitglieds des administrativen Rates betroffen, hat es nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.
- ² Entscheidet das Präsidium durch Präsidialverfügung, ist diese dem administrativen Rat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Verfügung nicht genehmigt, ist sie zu widerrufen.
- ³ Der administrative Rat kann ausserdem das Präsidium ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.
- ⁴ Entscheidbefugnisse des Präsidiums gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹⁾ bleiben vorbehalten.

Titel nach Art. 103 (geändert)

2.1.4 Kommissionen

⁸⁾ NG152 1

⁹⁾ NG265.1

Art. 104 Abs. 3 (geändert)

³ Der Finanzkommission dürfen weder Mitglieder des administrativen Rates noch Mitarbeitende der Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde angehören.

Art. 105 Abs. 3 (geändert)

³ Sie kann im Rahmen des bewilligten Kredits für die fachliche Überprüfung der Rechnungen Fachleute beiziehen.

Art. 107 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnungen und nimmt zum Budget und den übrigen von ihr geprüften Geschäften Stellung.
- ³ Stellt die Finanzkommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Behörde oder Verwaltungsstelle Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung oder die Aufsichtsbehörde erstattet. Der administrative Rat ist in Kenntnis zu setzen.

Art. 108

Aufgehoben.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommissionen der Gemeinden sind befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Mitarbeitende der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Titel nach Art. 109 (geändert)

2.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 110 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

- ² Aufgehoben.
- ³ Die Gemeinden können in ihrer Verwaltungsorganisation verschiedene Organisationseinheiten schaffen und diese unmittelbar dem administrativen Rat, einer anderen Behörde der Gemeinde, einem Mitglied des administrativen Rates oder einer Kommission unterstellen.

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Überschrift geändert)

- ¹ Der administrative Rat ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber; der Rat kann eine Stellvertretung bezeichnen.
- ^{1a} Die Gemeindeschreiberinnen und die Gemeindeschreiber sorgen im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 3. (geändert) operative Leitung der Kanzlei;

Art. 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Arbeitsverhältnisse

- 1. Grundsätze (Überschrift geändert)
- ¹ Das kantonale Personalgesetz regelt das für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Gemeinde und ihren Mitarbeitenden anwendbare Recht.
- ² Aufgehoben.

Art. 112a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde sind bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Der Anschluss der Gemeinde als Arbeitgeberin erfolgt durch einen Anschlussvertrag.

Art. 133 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Der Einwohnerrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.

Art. 155 Abs. 2 (neu)

Inhalt (Überschrift geändert)

² Die Statuten können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere über Zustimmungsquoren und den Erlass von Reglementen.

Art. 156

Aufgehoben.

Art. 160 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

2. Wahl, Stimmrecht (Überschrift geändert)

- ² Jede Gemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme. In Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Stimmen besitzen.
- ³ Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihre Gemeinde aus. Dieses kann durch eine delegierte Person allein wahrgenommen werden.

Art. 161 Abs. 2

- ² Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:
- 1. (geändert) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, welche nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- 2. (geändert) die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Vorstandes;
- 3. Aufgehoben.
- 4. (geändert) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- 8. (geändert) die jährliche Festsetzung des Budgets;
- 11. (geändert) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane in einem Reglement;
- 12. Aufgehoben.

Art. 162 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- ² Sie tritt ausserdem zusammen:
- 1. (geändert) wenn es das Präsidium des Vorstandes anordnet;
- ³ Der Sitzungstag wird durch das Präsidium festgelegt.

Art. 163 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium vertreten. Ist das Vizepräsidium verhindert übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes¹⁰⁾ nächstfolgende Mitglied die Leitung.
- ² Das Sekretariat führt das Protokoll, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2122 Nr. 44 · 30. Oktober 2024

.

¹⁰⁾ NG152.1

Art. 165 Abs. 1

- ¹ Dem Vorstand obliegt:
- 6. (geändert) die Vergabe von Arbeiten, sofern hierfür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;
- (geändert) der Erlass von Dienstvorschriften und Pflichtenheften sowie die Festlegung des Lohns für die Mitarbeitenden des Verbands;
- (geändert) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind von der Delegiertenversammlung einzuholen;
- (neu) die Wahl des Sekretariats des Vorstands und der Delegiertenversammlung.

Art. 167 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 171 Abs. 2 (geändert)

² Weitere natürliche und juristische Personen, denen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden.

Art. 203 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons; sie haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Art. 204 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
- 1. Erlass oder Änderung:
 - c) (geändert) der Reglemente und Verordnungen der Gemeinden;
- (geändert) Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;
- ² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.

⁴ Die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse treten mit Rechtskraft der Genehmigung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend festgelegt wurde.

Art. 207 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- ¹ Werden in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechnungswesen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde vorschriftswidrige Zustände festgestellt, haben kantonale Amtsstellen und Direktionen den Regierungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen; das Recht der Anzeige steht auch jeder Aktivbürgerin oder jedem Aktivbürger der Gemeinde zu.
- ⁴ Die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen kann der Regierungsrat der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde auferlegen; die anzeigende Person haftet für die Kosten nur, wenn sie wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

Art. 208 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann Behördenmitglieder, die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde missachten, gemäss den Bestimmungen des Behördengesetzes¹¹⁾ mit einer Disziplinarstrafe belegen.

Art. 209 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Mitglieder von Behörden können unabhängig von Art. 208 aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Untauglichkeit zur Amtsausübung, durch den Regierungsrat ihres Amtes enthoben werden.
- ² Die Bestimmungen des Behördengesetzes¹²⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 210

Aufgehoben.

¹¹⁾ NG 161.1

¹²⁾ NG 161.1

Art. 211 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten einer Gemeinde, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise so lange, als es die Interessen des Kantons und der beaufsichtigten Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde erfordern.

² Der Regierungsrat bestellt einen oder mehrere Sachverwalter, welche die Verwaltung anstelle der sonst zuständigen Organe auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde vorschriftsgemäss besorgen.

Art. 212 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen von Kommissionen und von Organisationseinheiten, die dem administrativen Rat oder einem anderen Gemeindeorgan unterstellt sind, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Die Gemeinden können in ihren Gemeindeordnungen oder in ihren Reglementen gegen Entscheide des administrativen Rates eine Einsprachemöglichkeit vorsehen, sofern nicht eine Koordination mit Verfahren anderer Instanzen erforderlich ist.

Art. 220 Abs. 1

2. Zulässigkeit (Überschrift geändert)

- ¹ Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden:
- (geändert) über die Rechtmässigkeit von Reglementen und Verordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der öffentlichrechtlichen Anstalten der Gemeinde:
- 2a. (neu) gegen Genehmigungsentscheide des Regierungsrates zu Erlassen gemäss Ziff. 2.

Art. 221 Abs. 1

- ¹ Zur Einreichung von Verfassungsgerichtsbeschwerden sind befugt:
- (geändert) im Falle von Art. 220 Ziff. 1 und 2 jede Aktivbürgerin oder jeder Aktivbürger der Gemeinde, einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde beziehungsweise einer der öffentlichrechtlichen Anstalt zugehörigen Gemeinde;
- 1a. (neu) im Falle von Art. 220 Ziff. 2a der administrative Rat;
- (neu) im Falle von Art. 220 Ziff. 4 der Vorstand und der administrative Rat:
- 3. (geändert) im Falle von Art. 220 Ziff. 5 jede antragstellende Person.

Art. 222 Abs. 1a (neu)

^{1a} Verfassungsgerichtsbeschwerdeverfahren gemäss Art. 220 Ziff. 2 sind zu sistieren, bis der Regierungsrat über die Genehmigung entschieden hat.

Art. 225a (neu)

Anzeigepflicht

¹ Das vollziehende Organ der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde sowie der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 232a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1. Allgemein

¹ Für Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Gemeindeversammlung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits gemäss Art. 37 veröffentlicht wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.

Art. 232b (neu)

2. bestehende Reglemente und Verordnungen

- ¹ Reglemente und Verordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung rechtsgültig verabschiedet wurden, bleiben bestehen. Bestimmungen, die im Widerspruch zum neuen Recht stehen, sind nicht anwendbar.
- ² Werden Reglemente und Verordnungen geändert, sind sie an das neue Recht anzupassen.

Art. 232c (neu)

3. Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums

¹ Ändert eine Gemeinde die Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums von zwei auf vier Jahre, hat sie die erforderlichen Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung zu erlassen.

Art. 232d (neu)

4. Wappen

¹ Die bisherigen Wappen behalten bis zu einem abweichenden Beschluss der Gemeindeversammlung ihre Gültigkeit.

Art. 232e (neu)

5. Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände haben innert vier Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom ... ihre Statuten anzupassen und den Vorstand nach den neuen Vorschriften zu wählen. Bis zu dieser Umsetzung gelten die bisherigen Bestimmungen.

Titel nach Art. 238

A1 (aufgehoben)

Art. A1-1

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)» ¹³⁾ vom 11. März 1998 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinden können diese Zuständigkeit in ihrer Gesetzgebung dem Gemeinderatspräsidium, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Leitung des Gemeindeführungsstabs übertragen.

¹³⁾ NG 152.51

2.

Der Erlass «Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)» ¹⁴⁾ vom 25. April 1971 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

- ² Sofern ein Behördenmitglied die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, ist es unter Vorbehalt von Art. 6 verpflichtet, das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben.
- ³ Wer vorzeitig vom Amt zurücktreten will, braucht hierfür eine Genehmigung. Für diese ist die Wahlbehörde zuständig; vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist zuständig:
- 1. der Landrat bei Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates und der Abordnung in den Ständerat;
- 2. der Regierungsrat bei einem Mitglied des administrativen Rates;
- 3. der administrative Rat für kommunale Kommissionen.
- ⁵ Mit der Genehmigung wird der Zeitpunkt des Rücktritts festgelegt.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Wahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.
- ² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.
- Aufgehoben.
- Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Über einen strittigen Ausstand entscheidet die betreffende Gesamtbehörde. Das betroffene Mitglied stimmt nicht mit.

¹⁴⁾NG 161.1

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Sind zu viele Mitglieder des administrativen Rates im Ausstand oder ist der administrative Rat aus anderen Gründen dauerhaft nicht beschlussfähig, hat der Regierungsrat eine Ersatzverwaltung einzusetzen.

Art. 27a Abs. 1

- ¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind folgende Behörden:
- (geändert) das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde;
- (neu) der administrative Rat für die einzelnen Mitglieder des administrativen Rates;
- 5. (neu) der Regierungsrat für den administrativen Rat.
- **3.** Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)»¹⁵⁾ vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

- ² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:
- (geändert) den administrativen Rat ermächtigen, in einer Verordnung Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.
- **4.**Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)» ¹⁶⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 65 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ² Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- ³ Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen.

¹⁵⁾ NG 165 1

¹⁶⁾ NG 211.1

Art. 128c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Der Gemeinderat hat binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung die Teilungsbehörde zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Teilungsbehörde aus den bisherigen Mitgliedern.

5.

Der Erlass «Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)»¹⁷⁾ vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Gemeinderat kann diese Aufgaben anderen fachkundigen Personen übertragen.

6.

Der Erlass «Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)» 18) vom 8. Februar 1985 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 55a (neu)

Präsidialentscheid

- ¹ Präsidialentscheide sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die Stellvertretung zu erlassen.
- ² Präsidialentscheide sind zulässig für:
- Verfahrensleitende Entscheide:
- 2. Entscheide, die in der kantonalen Gesetzgebung der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

Art. 57 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

¹⁷⁾ NG 211 4

¹⁸⁾ NG 265.1

7.
Der Erlass «Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)»¹⁹⁾ vom 27. Juni 2001 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

- ¹ Die Art. 3-8 und Art. 10-26 gelten auch für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen erlassen.
- ^{1a} Der Gebührentarif gemäss Art. 9 gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit der Kanton für die Regelung der Gebühren zuständig ist.
- **8.**Der Erlass «Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)»²⁰⁾ vom 17. April 2002 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

- ² Die Gemeinden können die Vollmacht zum Abschluss dieser Vereinbarung in einem Reglement an den Schulrat oder an die Schulkommission delegieren.
- 9.
 Der Erlass «Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)»²¹⁾
 vom 17. April 2002 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

8. Aufgehoben.

¹⁹⁾ NG 265.5

²⁰⁾ NG 311 1

²¹⁾ NG 312.1

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben des Schulrats wahr, soweit die Gemeinden diese nicht in der Gesetzgebung der Schulkommission übertragen. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6 ff. sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.

Art. 54 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Schulrat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 Ziff. 1 und 2 in einer Verordnung der Schulleitung übertragen.

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

10.

Der Erlass «Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG)»²²⁾ vom 17. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde kann die Verfügungskompetenz in der Gesetzgebung einer Organisationseinheit übertragen.

Art. 16 Abs. 2 (neu)

² Die administrativen R\u00e4te der Gemeinden sind erm\u00e4chtigt, die Vertr\u00e4ge mit dem Staatsarchiv zur \u00dcbertragung des Archivguts abzuschliessen. Eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.

11.

Der Erlass «Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)»²³⁾ vom 29. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

²²⁾ NG 323 1

²³⁾ NG 512.1

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Das Gesuch um Vorprüfung und die notwendigen Unterlagen sind vor der definitiven Beschlussfassung durch die Gemeinde einzureichen.

12.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG)»²⁴⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann Abweichungen von Abs. 5 bewilligen.

Art. 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück zu erlassen.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterlieger verlangen; Art. 54 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können von der Baubewilligungsbehörde gebietsweise im Baubewilligungsverfahren verfügt werden.

Aufzählung unverändert.

Art. 148 Abs. 1 (geändert)

¹ Freistehende Mauern und andere Einfriedungen (Holzwände, Grünhäge usw.), die nicht mehr als 1.50 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden. Übersteigen sie dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3.00 m in keinem Fall überschritten werden. Für Lärmschutzwände entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen sowie für Sicherheitsvorrichtungen kann die Baubewilligungsbehörde bezüglich Höhe und Grenzabstand von vorstehenden Bestimmungen abweichende Ausnahmen gestatten.

24) NG 611.01

Art. 155 Abs. 3 (geändert)

³ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann die Baubewilligungsbehörde ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

Art. 157 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

- ³ Die Baubewilligungsbehörde kann im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes²⁵⁾ diese Mindestabstände herabsetzen oder aufheben.
- ⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, abgebrochene oder durch höhere Gewalt zerstörte Gebäude sowie Neubauten oder Anbauten neben bestehenden Gebäuden an die bisherige Häuserflucht zu stellen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; wird ein solches Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse geplant, ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.
- ⁵ Für Bauten und Anlagen, die mit keinem Teil über das gewachsene Terrain hinausragen und für freistehende Kleinbauten mit einer Grundfläche bis zu 9 m² kann die Baubewilligungsbehörde den Strassenabstand reduzieren, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für Bauvorhaben entlang einer Kantonsstrasse ist die Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des kantonalen Amtes in Abweichung von Abs. 2 Ziff. 1 einen geringeren Abstand bewilligen.

Art. 167 Abs. 1 (geändert)

¹ In der geschlossenen Ortschaft und in den Schutzzonen sind die Starkund Schwachstromanlagen im Zusammenhang mit Neubauten zu verkabeln. Die Baubewilligungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

²⁵⁾ NG 622.1

Art. 170 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

Art. 175 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubewilligungsbehörde hat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 173 und 174 zu gestatten:

Aufzählung unverändert.

Art. 177 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen. Die Baubewillligungsbehörde kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren.

Art. 178 Abs. 3 (geändert)

³ In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde von der Pflicht gemäss Abs. 1 befreien.

Art. 179 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Ersatzabgabe aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung.

Art. 180 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsvorschriften obliegt, soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, dem Gemeinderat bzw. der Baubewilligungsbehörde.

Art. 181 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die Baubewilligungsbehörde kann vor Erteilung einer Baubewilligung nähere Angaben und Unterlagen über vorgesehene Baumethoden usw. verlangen.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde hat in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen vorzuschreiben.

13.

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung)» ²⁶⁾ vom 3. Juli 1996 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nötig veranlasst die Baubewilligungsbehörde bei Baubewilligungen auf Kosten des Grundeigentümers die Anmerkung eines Zweckänderungsverbotes im Grundbuch.

§ 54 Abs. 1

- ¹ Es gelten folgende Mindestvorschriften:
- Gastgewerbebetriebe:
 - b) (geändert) für Betriebe mit einem grösseren Saal kann die Baubewilligungsbehörde Abweichungen bewilligen;
 - c) (geändert) Betriebe, die abseits von für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen liegen, kann die Baubewilligungsbehörde von der Erstellungspflicht befreien;
- 7. (geändert) Übrige Bauten und Anlagen: für Schulen, Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungsstätten (Theater, Konzertsaal, Kino, Versammlungslokal usw.), Sportanlagen, Bahnstationen, Kirchen usw. gilt die VSS-Norm als Richtlinie; die Baubewilligungsbehörde kann die Anzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse reduzieren.

§ 56 Abs. 2 (geändert)

² Die Baubewilligungsbehörde veranlasst auf Kosten des berechtigten Grundeigentümers den Eintrag.

§ 57 Abs. 2 (geändert)

² Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall Auflagen und Bedingungen festlegen.

§ 63 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.

²⁶⁾NG 611.011

14.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht²⁷⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»²⁸⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 94 Abs. 3 (geändert)

- ³ Die Höhe der Gebühren und das Verfahren sind für kantonales Eigentum durch den Kanton und für kommunales Eigentum durch die Gemeinde zu regeln.
- 1. Aufgehoben.
- Aufgehoben.

Art. 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde kann vor Einreichung eines Baugesuchs zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen ersucht werden.
- ² Vorabklärungen der Baubewilligungsbehörde stellen keine verbindlichen Entscheide dar.

Art. 172 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat und die Baukommission sind zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

15.

Der Erlass «Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, ReklV)» $^{29)}$ vom 17. Mai 1989 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.

^{1a} Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über baubewilligungspflichtige Reklamen.

²⁷⁾Die mit ▶ ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁸⁾ NG 611.1

²⁹⁾ NG 611.12

³ Die Bewilligungsbehörde hat Bewilligungsgesuche, die Reklamen im Bereich geschützter Ortsbilder, in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten oder an geschützten Objekten betreffen, vor ihrem Entscheid der Fachstelle für Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach der Abklärung des Sachverhalts sowie nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäss § 40 Absätze 2 und 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde über das Gesuch.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über die Reklamen obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Bewilligungsbehörde.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- Vorschriftswidrige, zwecklos gewordene oder schlecht unterhaltene Reklamen sind auf Anordnung der Bewilligungsbehörde vom Inhaber der Reklame oder vom Grundeigentümer zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen.
- ² Verlangen nicht Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung der Reklame, setzt die Bewilligungsbehörde dem Reklameinhaber Frist, den gesetzmässigen Zustand herzustellen oder zur Einreichung eines nachträglichen Reklamegesuches.
- ³ Wird die Reklame innerhalb der gesetzmässigen Frist weder entfernt noch den Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder unterhalten, droht die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Säumigen Ersatzvornahme an.

16.

Der Erlass «Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)» ³⁰⁾ vom 16. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und die Energiefachstelle sind verpflichtet Strafanzeige einzureichen, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

³⁰⁾ NG 641.1

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Publikation

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 23. Oktober 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident Toni Niederberger

Landratssekretär lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 30. Oktober 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 30. Dezem-

ber 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 30. Dezember 2024

Landratsbeschluss über eine Standesinitiative zum Durchgangsbahnhof Luzern

vom 23. Oktober 2024¹

Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 61 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:

1.

Der Kanton Nidwalden unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung² eine Standesinitiative zum Durchgangsbahnhof Luzern mit folgendem Wortlaut: «Der Durchgangsbahnhof Luzern soll mit dem nächsten Ausbauschritt für die Eisenbahninfrastruktur (Botschaft 2026) finanziert und so geplant werden, dass eine vollständige Eröffnung als Durchgangsbahnhof bis spätestens 2040 möglich wird.»

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 23. Oktober 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Toni Niederberger

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2024, 2140 ² SR 101

Landratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)

vom 23. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **912.71**

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Landratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)»¹⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

Ziff. 1.

¹ Der Kanton Nidwalden tritt der Vereinbarung vom 16. November 2023 zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz²⁾ bei.

7iff 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung gemäss Art. 30 der Vereinbarung zu beschliessen, sofern diese nicht den Bestand der öffentlich-rechtlichen Körperschaft betreffen.

¹⁾ NG 912.71

²⁾ NG 912.7

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³⁾ in Kraft.

Stans, 23. Oktober 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident Toni Niederberger

Landratssekretär lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 30. Oktober 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 30. Dezember 2024

³⁾ NG 132.2

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz

Verfügung / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird GOLDMANN Andrea, letztbekannte Adresse: Allmendlistrasse 5d, 6052 Hergiswil NW, derzeit unbekannten Aufenthalts, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 23. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. GOLDMANN Andrea wird aufgefordert, innert 20 Tagen eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 30. Oktober 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

Manuel Tolón

Verfügung / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird KUBECKA Lukás, letztbekannte Adresse: Ridliweg 17, 6374 Buochs, derzeit unbekannten Aufenthalts, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 23. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. KUBECKA Lukás wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 30. Oktober 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration Manuel Tolón

Korrigenda: Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der letzten Ausgabe (KW43) wurden die Punkte 3.7 und 3.9 nun korrekt aufgeführt.

Öffentliche Versteigerung von 10 Fischereipachtkreisen.

In Ausführung der Bestimmungen der Fischereiverordnung vom 26. September 2023 wird für die nachgenannten Fischereipachtkreise eine öffentliche Versteigerung durchgeführt.

BEDINGUNGEN

Juristische oder natürliche Personen, welche Interesse an einem Pachtgewässer haben, müssen sich beim Amt bis zum 15. November 2024 für eine allfällige Versteigerung anmelden oder ein Gebot abgeben. Dies hat schriftlich (per Post oder Bote) zu erfolgen.

Trifft nur eine einzige Anmeldung oder ein einziges Gebot ein, wird das Pachtgewässer an die interessierte Person mindestens zum Schatzungswert oder zum eingereichten Gebot verpachtet. Treffen mehrere Anmeldungen oder Gebote ein, so wird am 26. November 2024 eine öffentliche Versteigerung durchgeführt. Für eine allfällige Versteigerung wird den Interessenten eine persönliche Einladung zugestellt.

Mit der Gebotsanmeldung wird grundsätzlich nur das Recht begründet, an der Versteigerung teilzunehmen. Meldet nur eine Person ein Gebot an, erfolgt der Zuschlag an diese Person. Auf eine öffentliche Versteigerung wird verzichtet.

Bewerberinnen oder Bewerber für einen Pachtkreis sind zugelassen, wenn kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG; NG 842.1) vorliegt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Fischereigesetzes sowie die gestützt darauf ergangenen Frlasse.

1. Pachtdauer

Die zur Versteigerung gelangenden Fischereipachtgewässer werden für die Dauer von acht Jahren, d. h. vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2032 verpachtet.

2. Anmeldungen / Gebote

Anmeldungen respektive Gebote sind beim Amt für Justiz, Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans, einzureichen und haben neben dem Angebot die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Wohnadresse) zu enthalten.

Statuten und aktuelle Mitgliederlisten sind für eine allfällige Vergabe an Vereine massgebend (vgl. § 10 Fischereiverordnung, NG 842.11). Diese sind zusammen mit dem Gebot einzureichen.

3. Pachtkreise

Zu versteigernde Pachtkreise sind:

3.1 Buoholzbach, Wolfenschiessen

Grenzen: Von der Einmündung in die Engelbergeraa bis zur Quelle des

Buoholzbaches, inkl. Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 542.00

Fischereikarten: 10

3.2 Dorfbach, Wolfenschiessen

Grenzen: Von der Eindolung beim Hause Wallenstock bis zu den Quellen

des Dorfbaches

Schatzungswert: CHF 85.00

Fischereikarten: 2

3.3 Feldbach, Hergiswil

Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quel-

len des Feldbaches, inkl. allen Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 78.00

Fischereikarten: 2

3.4 Lielibach, Beckenried

Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quel-

len des Lielibaches, inkl. allen Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 468.00

Fischereikarten: 10

3.5 Meliorationskanal Galgenried, Stans/Stansstad

Grenzen: Von der Einmündung in den Alpnachersee bis zum Beginn des

Kanals im Galgenried, unter Ausschluss aller Seitenbäche und

Zuflussgräben

Schatzungswert: CHF 420.00

Fischereikarten: 10

3.6 Mühlebach unterer Teil, Stansstad

Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zum Nord-

rand des Bachdurchlasses bei der Liegenschaft Oberstmühle

Schatzungswert: CHF 420.00

Fischereikarten: 15

3.7 Mühlebach Hergiswil

Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quel-

len des Mühlebachs, inkl. allen Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 337.00

Fischereikarten: 10

3.8 Steinibach, Dallenwil

Grenzen: Von der Einmündung in die Engelberger Aa bis zu den Quellen

des Steinibaches, inkl. allen Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 624.00

Fischereikarten: 7

3.9 Steinibach, Hergiswil

Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quel-

len des Steinibaches, inkl. allen Zuflüssen

Schatzungswert: CHF 527.00

Fischereikarten: 5

3.10 Trübsee, Wolfenschiessen

Grenzen: Uferlinie des Sees, ohne Zuflüsse

Schatzungswert: CHF 1976.00

Fischereikarten: 30

Eigentumsübertragungen (Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

- 1. Grundstück GB-Nr. 6249, Kohlgraben 3a, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: 47/1000 Miteigentum an Parzelle 1427 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss
- 2. Grundstück GB-Nr. 7708, Kohlgraben, Grundbuch Stans, 1/48 Miteigentum an Parzelle 1615 (Platz 41)
- 3. Grundstück GB-Nr. 7724, Kohlgraben, Grundbuch Stans, 1/48 Miteigentum an Parzelle 1615 (Platz 57)

Veräusserer: Beat Huber, Technikumstrasse 24, 6048 Horw

Erwerber: Ivan Christen, Acheregg 1, 6362 Stansstad

- 1. Grundstück GB-Nr. 6248, Kohlgraben 3, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: 3½000 Miteigentum an Parzelle 1427 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im
- 2. Obergeschoss
- 2. Grundstück GB-Nr. 6228, Kohlgraben, Grundbuch Stans, 51000 Miteigentum an Parzelle 1427 mit Sonderrecht am Bastelraum Nr. 1 im Untergeschoss

Veräusserer: Peter Schriber, Kohlgraben 3, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Cornelia Sen-Schriber, Gotthardlistrasse 59, 6372 Ennetmoos
- b) Simon Schriber, Riedmatt 14, 6373 Ennetbürgen

Parzelle Nr. 1092, Schützenmattweg 3, Schützenmatt, Grundbuch Stans, 689 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Urs Lussi, Leuenpungertstrasse 19, 8157 Dielsdorf

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Pascal Bratschi, Pulverturm 1, 6370 Stans
- b) Jacqueline Sievers, Pulverturm 1, 6370 Stans

Parzelle Nr. 1086, Schützenmattweg 13, Schützenmatt, Grundbuch Stans, 808 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Johann Gander, Schützenmattweg 13, 6370 Stans Erwerber: Salome Durrer-Gander, Bitzistrasse 9, 6370 Stans

Parzelle Nr. 577, Engelbergstrasse 42 und 42a, Dorf, Grundbuch Stans, 809 m²

übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Christina Gut-Imboden, Engelbergstrasse 42, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentum zu je 1/3:

- a) Sandra Gut, Schmiedgasse 50, 6370 Stans
- b) Karin Achermann-Gut, Engelbergstrasse 44, 6370 Stans
- c) Roger Gut, Engelbergstrasse 42, 6370 Stans

Ennetmoos

Grundstück GB-Nr. 5084, Allwegmatte, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: 72/1000 Miteigentum an Parzelle 670 mit Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, Haus C 5

Veräusserer: Erben des Ernst Grob

- Monique Suter, Rue du Grand Pré 17, 1299 Crans-près-Céligny
- Marc Suter, Boulevard Saint-Martin 10, 1800 Vevey
- Urs Grob, Kirchstrasse 20, 9400 Rorschach

Erwerber:

a) Monique Suter, Rue du Grand Pré 17, 1299 Crans-près-Céligny	3/8
b) Marc Suter, Boulevard Saint-Martin 10, 1800 Vevey	4/8
c) Urs Grob, Kirchstrasse 20, 9400 Rorschach	1/8

Grundstück GB-Nr. 5075, Allwegmatte, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: 4½1000 Miteigentum an Parzelle 670 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, Haus B 4

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

a) Joao Gomes Fidalgo, Langmattstrasse 14, 6372 Ennetmoos b) Virág Gomes Fidalgo, Langmattstrasse 14, 6372 Ennetmoos Erwerber: Peter Wyss, Milchbrunnenstrasse 25, 6370 Stans

Dallenwil

Parzelle Nr. 459, Bergruh 1, Ober Lätten, Grundbuch Dallenwil, 543 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide, Fluss/Bach/Kanal, Gebäude

Veräusserer: Orlando Haldi, Mühlemattstrasse 5, 6374 Buochs

Erwerber: Miteigentum zu je ½:

- a) Jakob Niederberger, Ober Lätten 1, 6383 Dallenwil
- b) Anita Niederberger-Zimmermann, Ober Lätten 1, 6383 Dallenwil

Stansstad

Parzelle Nr. 1226, Mettlenstrasse 10, Mettlen, Grundbuch Stansstad, 593 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide

Veräusserer: Maimmob AG, Oberstmühle 12, 6370 Stans Erwerber: STANSA INVEST AG, Bachstrasse 3, 6362 Stansstad

- 1. Grundstück GB-Nr. 5430, Bürgenstock, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: ³⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1026 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss A
- 2. Grundstück GB-Nr. 5466, Bürgenstock, Grundbuch Stansstad, 1/35 Miteigentum an GB 5413 (Platz 24)

Veräusserer: Withold Skrotzki, Am Zehnthaus 1, 41515 Grevenbroich, Deutschland Erwerber: Tariq Masood, Büelstrasse 21, 6052 Hergiswil NW

Buochs

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 402, Seestrasse 53, Hinter Hobiel, Grundbuch Buochs, 513 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Hans Säuberli, Seestrasse 53, 6374 Buochs Erwerber: Gabriela Säuberli, Seestrasse 53, 6374 Buochs

Ennetbürgen

Grundstück GB-Nr. 5305, Blumattstrasse 15, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: ³³/₁₀₀₀ Miteigentum an GB 5301 mit Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Hans Rudolf Lüthi, Tellenmattstrasse 4, 6370 Stans
- b) Monika Lüthi-Wyss, Tellenmattstrasse 4, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Peter Christen, Riedmatt 14, 6373 Ennetbürgen
- b) Janine Christen, Riedmatt 14, 6373 Ennetbürgen
- Grundstück GB-Nr. 7037, Panoramastrasse 29, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: 111/1000 Miteigentum an Parzelle 1377 mit Sonderrecht an der 31/2-Zimmer-Wohnung EO.2 im Sockelgeschoss und Nebenräumen
- 2. Grundstück GB-Nr. 6917, Panoramastrasse, Grundbuch Ennetbürgen,²/₃₀₅ Miteigentum an Parzelle 1372 (Platz 90)
- 3. Grundstück GB-Nr. 6918, Panoramastrasse, Grundbuch Ennetbürgen,²/₃₀₅ Miteigentum an Parzelle 1372 (Platz 91)

Veräusserer: Claudio Gilardi, Via Rinaldo Simen 10, 6648 Minusio Erwerber: Ronny Schneider, Panoramastrasse 29, 6373 Ennetbürgen

Grundstück GB-Nr. 5060, Stationsstrasse 35 / Riviera, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: 180 /‱ Miteigentum an Parzelle 692 mit Sonderrecht an der $5\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 7. Geschoss und Nebenraum

Veräusserer: Erbengemeinschaft Stephanie Bachmann-Blankart:

- Marcel Bachmann, Oberhochbühl 32, 6003 Luzern
- Stefan Bachmann, Bollstrasse 1, 5619 Büttikon AG

Erwerber: Miteigentum zu je ½:

- a) Roland Hans Vogel, Fischmattstrasse 9, 6374 Buochs
- b) Liselotte Karin Vogel-Zangger, Fischmattstrasse 9, 6374 Buochs

Grundstück GB-Nr. 5124, Blumattstrasse 7, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: ³¹⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 912 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Paul Käslin, Blumattstrasse 7, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentum zu je ½:

- a) Fabienne Bissig-Käslin, Hofurlistrasse 11, 6373 Ennetbürgen
- b) Sabrina Meyer-Käslin, Neumattweg 24, 6048 Horw

Parzelle Nr. 473, Feldstrasse 3, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 731 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Jeannette Käslin-Achermann, Blumattstrasse 7, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentum zu je ½:

- a) Fabienne Bissig-Käslin, Hofurlistrasse 11, 6373 Ennetbürgen
- b) Sabrina Meyer-Käslin, Neumattweg 24, 6048 Horw
- Grundstück GB-Nr. 6408, Schlegelmattli 9, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: 266/2000 Miteigentum an Parzelle 1336 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Attika Terrassenwohnung im Attikageschoss und Nebenraum
- 2. Grundstück GB-Nr. 6404, Schlegelmattli 9, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: 23/1000 Miteigentum an Parzelle 1336 mit Sonderrecht an Garage 3 im Erdgeschoss

Veräusserer: Diego Luchessa, Schlegelmattli 9, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Thomas Luchessa, Schlegelmattli 9, 6373 Ennetbürgen

1/4 Miteigentum an:

- Grundstück GB-Nr. 6408, Schlegelmattli 9, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: 266/2000 Miteigentum an Parzelle 1336 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Attika-Terrassenwohnung im Attikageschoss und Nebenraum
- 2. Grundstück GB-Nr. 6404, Schlegelmattli 9, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: ²³/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1336 mit Sonderrecht an Garage 3 im Erdgeschoss

Veräusserer: Thomas Luchessa, Schlegelmattli 9, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Sofía Viale González, Schlegelmattli 9, 6373 Ennetbürgen

- 1. Grundstück GB-Nr. 4007, Bürgenstockstrasse 66b, Kirschetmatte, Grundbuch Ennetbürgen, selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Wohnhaus; Ausmass 309 m²; Frist bis: 31.12.2080 zulasten der Parzelle 1434, Grundbuch Ennetbürgen
- 2. Grundstück GB-Nr. 7735, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen, 1/46 Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 31)
- 3. Grundstück GB-Nr. 7736, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen, 26 Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 32)

Veräusserer: ImmoZins AG, Freigutstrasse 16, 8002 Zürich Erwerber: Kamm AG, Filzbach, Tiefenwinkel 21, 8874 Mühlehorn

Wolfenschiessen

½ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 5280, Humligenstrasse 27a, Grundbuch Wolfenschiessen, Stockwerkeigentum: ³⁶⁷/₁₀₀ Miteigentum an Parzelle 903 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräumen

Erblasser: Michael Baumann, 6386 Wolfenschiessen

Übernehmerin: Erika Baumann-Scheuber, Humligenstrasse 27a, 6386 Wolfenschiessen

½ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 5220, Alpenstrasse 4, Grundbuch Wolfenschiessen, Stockwerkeigentum: ⁵⁰/₁₀₀ Miteigentum an Parzelle 907 mit Sonderrecht am 5½-Zimmer-Einfamilienhaus ost im Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum

Erblasser: Remigi Zumbühl, 6386 Wolfenschiessen

Übernehmerin: Brigitta Zumbühl-Würsch, Alpenstrasse 4, 6386 Wolfenschiessen

Beckenried

Grundstück GB-Nr. 5109, Sunnigrain 9, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: 20 /‱ Miteigentum an Parzelle 863 mit Sonderrecht an der $1\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Untergeschoss

Veräusserer: Miteigentum zu je ½:

a) Hugo Amstad, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried b) Heidi Amstad-Kiser, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried

Erwerber: Deborah Amstad, Rotzhalde 2a, 6370 Stans

- Parzelle Nr. 476, Hinter Erlibach, Grundbuch Beckenried, 19 077 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Fluss/Bach/Kanal, Strasse/Weg, Gebäude
- 2. Parzelle Nr. 1193, Hinter Erlibach, Grundbuch Beckenried, 4118 m² Acker/Wiese/Weide
- 3. Grundstück GB-Nr. 5154, Rütenenstrasse 109, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: ³³⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1230 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Keller-, Erd-, Obergeschoss

Veräusserer: Allgemeine Gütergemeinschaft:

- Hugo Amstad, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried
- Heidi Amstad-Kiser, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried

Erwerber: Deborah Amstad, Rotzhalde 2a, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 5021, Mattenweg 3, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: 149/1000 Miteigentum an Parzelle 1124 mit Sonderrecht an der 2 ½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss Ost

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Johann Stich, Felsenegg 14, 6023 Rothenburg
- b) Helga Stich-Streitberger, Felsenegg 14, 6023 Rothenburg Erwerber: Christiane Axthelm-Teuschel, Stalden 1, 6370 Stans

Hergiswil

Grundstück GB-Nr. 5813, Montanastrasse 13, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: ⁸⁶/₆₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 878 mit Sonderrecht an der Wohnung B1, Haus B, Ebene 1, und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Max Hunziker, Montanastrasse 13, 6052 Hergiswil NW
- b) Margrit Hunziker, Montanastrasse 13, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Simone Hunziker, Hengstweid 10, 6280 Hochdorf

- 1. Grundstück GB-Nr. 7148, Bahnhofstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: 107/1000 Miteigentum an Parzelle 32 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum (Haus A)
- 2. Grundstück GB-Nr. 7154, Bahnhofstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, ½ Miteigentum an GB 7144 (Platz 3)

Veräusserer: Nicole Oesterle, Mätteliweg 34, 4852 Rothrist

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Lawrence McFarlane, Bahnhofstrasse 6, 6052 Hergiswil NW
- b) Esther McFarlane, Bahnhofstrasse 6, 6052 Hergiswil NW

Emmetten

Parzelle Nr. 294, Bircheren, Grundbuch Emmetten, 12 244 m² geschlossener Wald Veräusserer: Allgemeine Gütergemeinschaft:

- Hugo Amstad, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried
- Heidi Amstad-Kiser, Rütenenstrasse 109, 6375 Beckenried

Erwerber: Deborah Amstad, Rotzhalde 2a, 6370 Stans

- 1. Grundstück GB-Nr. 5984, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 4)
- 2. Grundstück GB-Nr. 5985, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 5)
- 3. Grundstück GB-Nr. 5986, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 6)
- 4. Grundstück GB-Nr. 5987, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 7)
- Grundstück GB-Nr. 5988, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 10)
- 6. Grundstück GB-Nr. 5989, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 11)
- 7. Grundstück GB-Nr. 5990, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 12)
- 8. Grundstück GB-Nr. 5992, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten,½ Miteigentum an GB 5127 (Platz 14)
- 9. Grundstück GB-Nr. 5993, Ischenstrasse 26, Grundbuch Emmetten, 1/18 Miteigentum an GB 5127 (Platz 16)

Veräusserer: Erwin Mathis, Buochserstrasse 51, 6375 Beckenried

Erwerber: ELFE-APARTMENTS GmbH, Schynweg 4, 6376 Emmetten

- 1. Grundstück GB-Nr. 5265, Hinterhostattstrasse 4, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: 19/1000 Miteigentum an Parzelle 830 mit Sonderrecht an der 11/2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss süd
- 2. Grundstück GB-Nr. 5173, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{1}$ Miteigentum an Parzelle 831 Veräusserer: Kindler Immobilien AG, Rüteli 14, 5225 Bözberg

Erwerber: Guido Orsingher, Gotthardstrasse 76a, 6467 Schattdorf

- Grundstück GB-Nr. 5041, Blattistrasse 9, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: ⁴²⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 661 mit Sonderrecht an der 2 ½-Zimmer-Wohnung im 2. Stock Haus 1
- 2. Grundstück GB-Nr. 5024, Blattistrasse 3, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $^{31}\!\!/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 661 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 8 im Haus 2

Veräusserer: Sandra Sachs, Oberdorfstrasse 8a, 8906 Bonstetten

Erwerber: Toneatti Immobilien GmbH, Grabenstrasse 5A, 6340 Baar

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Stefanie Cermak (geboren am 9. Dezember 1985, von Österreich)

die Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Urologie) gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 24. Oktober 2024

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Urs Müller (geboren am 25. August 1965, von Ruswil)

die Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Ergotherapeut gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 24. Oktober 2024

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Stephan Lauber (geboren am 1. September 1965, von Täsch VS)

die Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Pflegefachmann gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 24. Oktober 2024

HANDELSREGISTER

Publikationen

NaturGartenbau AG, in Hergiswil (NW), CHE-135.070.214, Panoramastrasse 11, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 04.10.2024. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Gärtnerei und Baumschule, die Ausführung von Gartenbauund Gartenunterhaltsarbeiten sowie den Handel mit Pflanzen und weiteren Gartenartikeln. Die Gesellschaft bezweckt ferner auch die Vermietung von Lagerflächen sowie den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 04.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Mathis, Florian, von Wolfenschiessen, in Eschenbach (LU), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1603 vom 07.10.2024

7senses Nutrition AG (7senses Nutrition Ltd) (7senses Nutrition SA), in Ennetbürgen, CHE-195.290.920, Stadelstrasse 21, 6373 Ennetbürgen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 01.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Produktion, den Vertrieb und den Handel von gesunden, nachhaltigen und innovativen Nahrungsmitteln. Sie fördert dabei insbesondere die Verwendung von ökologisch verträglichen Rohstoffen und setzt sich für eine ressourceneffiziente Produktion ein. Zusätzlich bietet die Gesellschaft Dienstleistungen in Bezug auf die Organisation und Durchführung von Seminaren und Reisen sowie Events aller Art, welche auf Gesundheit, Nachhaltigkeit und Wohlbefinden ausgerichtet sind. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang auch Beratungen, im Wesentlichen im Bereich diätetischer Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel, anbieten und durchführen. Schliesslich bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von damit verbundenen Marketing-Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 1000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 01.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Gastberg, Gudrun Gabriele, von Horw, in Ennetbürgen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Eickhoff, Carolin, deutsche Staatsangehörige, in Melle (DE), Delegierte des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1604 vom 07.10.2024

Fix Immobilien AG, *in Ennetbürgen*, CHE-444.279.720, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 31.07.2024, Publ. 1006097824). Weitere Adressen: Färberstrasse 33, 8008 Zürich. Tagesregister-Nr. 1605 vom 07.10.2024

Kunsthandel A.J. Ernst GmbH in Liquidation, *in Hergiswil (NW)*, CHE-189.235.491, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 43 vom 01.03.2024, Publ. 1005974841). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin vom 14.06.2024 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht. Löschungsdatum: 08.10.2024, Tagesregister-Nr. 1606 vom 08.10.2024

Athena Holding AG, *in Stans*, CHE-103.547.620, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2019, Publ. 1004768040). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Freygner, Dr. Sylvia, österreichische Staatsangehörige, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1607 vom 08.10.2024

asuus GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-226.838.833, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 01.12.2023, Publ. 1005898695). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berisha, Alba, von Solothurn, in Bellach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Memeti, Mërgim, von Dielsdorf, in Glattfelden, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1608 vom 08.10.2024

S. Dentaltechnik AG in Liquidation, *in Hergiswil (NW)*, CHE-107.378.807, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 190 vom 30.09.2022, Publ. 1005572631). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Löschungsdatum: 08.10.2024, Tagesregister-Nr. 1609 vom 08.10.2024

Van Marselis Hartsinck AG, *in Hergiswil (NW)*, CHE-376.164.196, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 08.07.2024, Publ. 1006078145). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dröge, Joost Bart Maria, niederländischer Staatsangehöriger, in Baar, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; van Marselis Hartsinck, Elisa Antonia, niederländische Staatsangehörige, in Hausen am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Vock, David, von Thalwil, in Ennetbaden, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied des Verwaltungsrates]; Zehnder, Manuel, von Zürich, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied des Verwaltungsrates]. Tagesregister-Nr. 1610 vom 08.10.2024

Carbon Orchard AG, in Hergiswil (NW), CHE-360.546.830, Seestrasse 87, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 04.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel und die Beratung mit CO2-Zertifikaten sowie die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen aller Art, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 04.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schwarz, Manuel Elmar Alexander, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1611 vom 08.10.2024

NEJAL GmbH, in Wolfenschiessen, CHE-251.818.207, Schwybogenstrasse 9, 6386 Wolfenschiessen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 04.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Fitness. Sie bezweckt überdies die Förderung eines aktiven Lebensstils und der körperlichen Fitness sowie die Organisation von Kursen, Coaching, Schulungen und Vorträgen und das Erstellen von Konzepten. Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Sportgeräten und Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Sport- und Präventionsbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Sie kann sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum, Wertschriften, Patente, Lizenzen, Know-How und andere immaterielle Güterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 04.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schuler, Melanie Irene, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00. Tagesregister-Nr. 1612 vom 08.10.2024

Helvetic Limousinen Service GmbH (Helvetic Limousinen Service Sàrl) (Helvetic Limousinen Service Sagl) (Helvetic Limousinen Service Ltd liab Co), in Stansstad, CHE-219.270.956, Bahnhofstrasse 19, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 07.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Anbieten von Transportdienstleistungen, insbesondere berufsmässiger Personentransort (Taxi- und Limousinenbetrieb), sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen und deren Beratung. Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Autovermietung, Taxivermietung, Fahrer entlehnen so wie auch verleihen. Anbieten von europaweiten Fahrten sowie auch von Schulfahrten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20 000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 07.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Araya Perez, Ornella Mariana, von Beinwil (Freiamt), in Luzern, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Satragno, Bárbara Antonella, von Beinwil (Freiamt), in Emmen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1613 vom 08.10.2024

Holzagentur Schweiz AG, *in Hergiswil (NW)*, CHE-391.718.475, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 03.10.2024, Publ. 1006144418). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fankhauser, Othmar, von Trub, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1614 vom 08.10.2024

Urs Fischer AG, *in Hergiswil (NW)*, CHE-209.553.080, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2011, S.15, Publ. 5978330). Firma neu: **Urs Fischer AG in Liquidation.** Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 07.10.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fischer, Urs, von Luzern, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1615 vom 08.10.2024

X-Cycles GmbH, *in Stans*, CHE-101.889.989, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 103 vom 30.05.2014, S.O, Publ. 1528741). [Streichung aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.] [gestrichen: Die vor der Eintragung im Handelsregister des Kantons Nidwalden gestrichenen Tatsachen, sowie allfällige frühere Statutendaten oder Tagebuch- und SHAB-Zitate können im Registerauszug des bisherigen Sitzes, welcher bei den abgelegten Handelsregisterakten liegt, eingesehen werden.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hermann, Stefan, von Beromünster, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: in Ennetmoos]. Tagesregister-Nr. 1616 vom 09.10.2024

JPE CarParts Zykunow, in Wolfenschiessen, CHE-219.746.025, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 185 vom 24.09.2024, Publ. 1006136555). Nachdem der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Löschungsdatum: 09.10.2024, Tagesregister-Nr. 1617 vom 09.10.2024

M&M Holding AG, in Hergiswil (NW), CHE-461.905.501, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 01.10.2021, Publ. 1005302946). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Mit Erklärung vom 03.03.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herzog, Michael, von Luzern, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stans]; OPES AG (CHE-102.372.223), in Luzern, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1618 vom 09.10.2024

ERIC GROUP, *in Stansstad*, CHE-430.493.359, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 50 vom 12.03.2024, Publ. 1005983284). Mit Entscheid vom 08.10.2024 hat das Bezirksgericht Hochdorf den Konkurs über den Inhaber dieses Einzelunternehmens mit Wirkung ab dem 08.10.2024, 11.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1619 vom 09.10.2024

abfallboerse schweiz.ch AG, in Stansstad, CHE-105.494.302, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 27.12.2023, Publ. 1005920090). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muther, Kurt, von Erstfeld, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Stalder, David, von Sursee, in Hohenrain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Wermelinger, Mario, von Triengen, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1620 vom 09.10.2024

Arnika Organic Europe AG, *in Stans*, CHE-221.980.458, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 23.08.2024, Publ. 1006112754). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Markus, von Schüpfheim, in Horw, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Spiess, Severin Daniel, von Horw, in Oberdorf (NW), mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 1621 vom 09.10.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige DNL Beteiligungs- und Verwaltungs AG

Schuldner:

DNL Beteiligungs- und Verwaltungs AG

CHE-100.993.845

Landweg 1

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 08.10.2024 Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Milky Highway AG in Liquidation

Schuldner:

Milky Highway AG in Liquidation

CHE-101.585.561

c/o: Pilatus Consulting, Karl Vogler + Partner

Landweg 1

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 19.09.2024 Datum der Einstellung: 01.10.2024 Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens Maxini AG in Liquidation

Schuldner:

Maxini AG in Liquidation

CHE-101.656.190 c/o: Robert Waser

Diethelmstrasse 12 6363 Fürigen

Datum der Konkurseröffnung: 24.09.2024 Datum der Einstellung: 15.10.2024 Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens SCHWEIZER Immobilien-Treuhand AG in Liquidation

Schuldner:

SCHWEIZER Immobilien-Treuhand AG in Liquidation

CHE-109.462.459 Buolterlistrasse 18 6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 16.09.2024 Datum der Einstellung: 01.10.2024 Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Anwalts- und Beurkundfungskommission

Anwaltskommission Nidwalden

Die Anwaltskommission hat aufgrund der bestandenen Prüfung den Befähigungsausweis als Rechtsanwältin erteilt an:

Frau MLaw Anna-Barbara Steinmann, von Bremgarten AG

Stans, 21. Oktober 2024

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (ZE 24 255) der Gross Group AG, Landweg 3, 6052 Hergiswil NW, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Handen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1 bis Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 8. Januar 2025 zuhanden der Gross Group AG auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 23. Oktober 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN Die Präsidentin II: lic. iur. Gabriela Elgass

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Umgestaltung bestehender Vorplatz und Erweiterung Parkplatzfläche, Parzelle 983, Ridlistrasse 61. Beckenried

Gesuchsteller: Judith Scheuber-Würsch, Ridlistrasse 61, Beckenried

Dallenwil

Bauobjekt: Elektrische Erschliessung Alp Wissifluh, Parzellen 54 und 55, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Genossenkorporation Ennetbürgen, Buochserstrasse 1a, Ennetbürgen, Dominik Suter, Käserei Oberau 1, Dallenwil

Zusatz I: Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bei der Gemeindeverwaltung sowie beim Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Stans, aufgelegt. Akteneinsichten beim Amt für Landwirtschaft sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40). Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen.

Zusatz II: Die öffentliche Auflage des Baugesuchs und des Rodungsgesuchs sind koordiniert. Das Rodungsgesuch liegt zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung sowie beim Amt für Wald und Energie Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Akteneinsichten beim Amt für Wald und Energie sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 50). Während der Auflagefrist können Personen oder Verbände, die von der Rodung in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden, beim Amt für Wald und Energie, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, schriftlich, begründet und mit einem Antrag Einwendung erheben.

Bauobjekt: Erstellen Autounterstand, Parzelle 389, Oberaustrasse 16, Dallenwil (Wohn- und Gewerbezone WG)

Gesuchsteller: Anton Rohrer, Mülimattstrasse 3, Dallenwil

Bauobjekt: Austausch Glasfront (Wintergarten), Parzelle 626, Erlenbannstrasse 9, Dallenwil (Wohnzone W2A)

Gesuchsteller: Alfred Mathis, Erlenbannstrasse 9, Dallenwil

Emmetten

Bauobjekt: Teil- und Gesamtsanierung Fassade Ost, West, Nord und Fenster OG, Parzelle 175, Sagendorfstrasse 36, Emmetten

Gesuchsteller: Werner und Brigitte Felder-Fässler, Sagendorfstrasse 36, Emmetten

Hergiswil

Bauobjekt: Anbau Vordach mit Vertikalverglasung und Neubau zwei Sichtschutzwände (erneute Publikation), Parzelle 233, Sonnhaldenstrasse 19, Hergiswil

Gesuchsteller: Jeremy Douglas-Stewart, Sonnhaldenstrasse 19, Hergiswil

Stansstad

Bauobjekt: Erstellung Luft-Wasser Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 422, Kirchmatte 5, Stansstad

Gesuchsteller: Dorothea Odermatt-Christen, Robert Odermatt, Kirchmatte 5, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Elektrische Erschliessung Alp Wissifluh, Parzellen 54 und 55, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Genossenkorporation Ennetbürgen, Buochserstrasse 1a, Ennetbürgen, Dominik Suter, Käserei Oberau 1, Dallenwil

Zusatz I: Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bei der Gemeindeverwaltung sowie beim Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Stans, aufgelegt. Akteneinsichten beim Amt für Landwirtschaft sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40). Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen.

Zusatz II: Die öffentliche Auflage des Baugesuchs und des Rodungsgesuchs sind koordiniert. Das Rodungsgesuch liegt zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung sowie beim Amt für Wald und Energie Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf. Akteneinsichten beim Amt für Wald und Energie sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 50). Während der Auflagefrist können Personen oder Verbände, die von der Rodung in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden, beim Amt für Wald und Energie, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, schriftlich, begründet und mit einem Antrag Einwendung erheben.

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlungen 2024 Freitag, 22. November 2024, im Saal der Mehrzweckanlage Steini

A Röm. kath. Kirchengemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Finanzen
 - a) Budget 2025
 - b) Festlegung des Steuerfusses

B Gemeinde

Beginn: 20.00 Uhr

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Finanzen
 - a) Budget 2025
 - b) Festlegung des Steuerfusses
- Antrag für die Einführung von Tempo 30 auf der Stettlistrasse ab Bahnhofstrasse bis zur Gemeindegrenze Oberdorf sowie auf der Allmendstrasse, der Brandbodenstrasse und dem Parkweg
- 4. Antrag für die Einführung von Tempo 30 rund um das Schulhaus auf der Kirchenstrasse, der Erlenbannstrasse ab Kirchenstrasse bis Wiesenbergstrasse sowie der Hurschlistrasse
- 5. Antrag für die Einführung von Tempo 30 im Gebiet Oberaustrasse ab Wiesenbergstrasse bis zum Armbrustschützenstand, der Mülistrasse, der Grabenstrasse sowie der Mülimattstrasse
- 6. Ersatz Wasserleitung Pumpwerk Oberau Hydrant Greben
 - a) Projektgenehmigung
 - b) Krediterteilung (CHF 340 000.00)

- 7. Hangentwässerung Krättlig und Steinibach, forstliches Instandstellungsprojekt 2025-2028
 - a) Projektgenehmigung
 - b) Krediterteilung (CHF 440 000.00)
- 8. Teilrevision Musikschulreglement
- 9. Gesuch um vorzeigte Demission aus dem Gemeinderat von
 - a) Gemeinderat Thomas Müller
 - b) Gemeinderätin Andrea Banz

Die Unterlagen zu den Sachgeschäften liegen ab Mittwoch, 30. Oktober 2024, in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Das Detailbudget kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt oder telefonisch angefordert werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen offeriert Ihnen der Gemeinderat in der Mehrzweckanlage einen Apéro.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind freundlich eingeladen, an den Versammlungen teilzunehmen.

Dallenwil, 30. Oktober 2024

GEMEINDERAT DALLENWIL KIRCHENRAT DALLENWIL

Ordentliche Herbstgemeindeversammlungen Freitag, 29. November 2024, 20.00 Uhr, Mehrzweckanlage St. Jakob

Politische Gemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Finanzen- und Rechnungswesen

- 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
- 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

3. Wasserversorgung

Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsleitung Gruobstrasse. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 610 000.00

Katholische Kirchgemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Finanzwesen

- 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
- 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

Eine **Orientierungsversammlung** zu den Traktanden der Gemeindeversammlung sowie weitere aktuelle Themen findet am **Dienstag, 12. November 2024** um 20.00 Uhr im Feuerwehrlokal Eimatt statt. Im Anschluss an die Orientierungsversammlung wird ein Apéro offeriert.

Die detaillierten Budgets und die Unterlagen zu den übrigen Sachgeschäften liegen ab 4. November 2024 bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten auf und sind unter www.ennetmoos.ch ersichtlich.

Die Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an den Versammlungen teilzunehmen.

Ennetmoos, im Oktober 2024

GEMEINDERAT ENNETMOOS KIRCHENRAT ENNETMOOS

Obbürgen

Katholische Kirchgemeinde

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung 2024 Samstag, 23. November 2024, 20.30 Uhr, Schulhaus Obbürgen im Treff

Traktanden

- 1. Wahl eines Stimmenzählers
- 2. Genehmigung der Traktanden
- 3. Genehmigung des Budgets 2025
- 4. Genehmigung des Steuerfusses 2025
- 5. Orientierung
- 6. Verschiedenes

Der Kirchenrat erinnert daran, dass in Nidwalden Ausländerinnen und Ausländer ohne Schweizerpass unter folgenden Bedingungen das Aktivbürgerrecht in der Katholischen Kirchgemeinde bekommen (Art. 10 der Verfassung der Landeskirche Nidwalden):

- seit mind. 6 Jahren in der Schweiz:
- seit mind. 3 Jahren Wohnsitz im Kanton Nidwalden:
- Mitglied der katholischen Kirche.

Nötig ist die schriftliche Anmeldung beim Präsidenten der Kirchgemeinde.

Die Bürgerschaft wird zur Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

KATH, KIRCHENRAT OBBÜRGEN

Ordentliche Kirchgemeinde-Versammlung Freitag, 8. November 2024, 19.30 Uhr, im Pfarreiheim Stans

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025
- 3. Informationen aus dem Kirchenrat und der Pfarrei

Die Unterlagen zu Traktandum 2 können ab Montag, 14. Oktober 2024, beim Pfarramt, Knirigasse 1, 6370 Stans bezogen oder unter pfarrei-stans.ch eingesehen werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Stans und Oberdorf, die der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft angehören. Sie haben das 18. Lebensjahr erfüllt und sind im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung.

Wir freuen uns auf Sie.

DER KIRCHENRAT STANS

Präsident
Thomas Keiser

Vizepräsident und Leitung Personal Roger Näpflin

Informatik und Kommunikation, Friedhofkommission Denise Amstutz

Leitung Finanzen Andreas Egli

Leitung Liegenschaften Robert Fischlin

Wolfenschiessen

Politische Gemeinde, Katholische Kirchgemeinde

Ordentliche Herbstgemeindeversammlungen 2024 Freitag, 22. November 2024, 20.00 Uhr, Aula Zelgli

A. Politische Gemeinde Wolfenschiessen

Traktanden:

- 1. Wahl Stimmenzähler
- 2. Budget 2025
- 3. Steuerfuss 2025
- 4. Vorzeitige Demission Gemeinderätin Monika Christen
- Kredit Ersatzbeschaffung Kleintanklöschfahrzeug Feuerwehr (Bruttokredit CHF 480 000.00)
- 6. Kredit Wasserverbund Stans-Wolfenschiessen (Bruttokredit CHF 440 000.00)
- Antrag Stiftung Wohnen und Arbeiten für Projekt «Wohnen im Alter II» (Darlehen CHF 1500 000.00)

B. Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen

Traktanden:

- 1. Wahl Stimmenzähler
- 2. Budget 2025
- 3. Steuerfusses 2025

Informationsveranstaltung

Mittwoch, 13. November 2024, 20.00 Uhr Aula Zelgli. Es wird über die Sachgeschäft der Gemeindeversammlung orientiert. Zusätzlich wird über die geplante Immobilienstrategie der Gemeinde Wolfenschiessen informiert.

Unterlagen

Die Botschaft mit der Geschäftsordnung, dem Budget und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen ab Donnerstag, 31. Oktober 2024 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können auf der Webseite www.wolfenschiessen.ch heruntergeladen werden.

Wolfenschiessen, 30. Oktober 2024

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN KIRCHENRAT WOLFENSCHIESSEN

AZA CH-6370 Stans P.P. / Journal Post CH AG

Retouren an: Engelberger Druck AG Oberstmühle 3 6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117 Ambulanz: 144 Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h) Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 31. Oktober und Fr, 1. November 2024 Tierarzt Buochs AG Telefon 041 620 12 06

Sa, 2. und So, 3. November 2024

Der Tierarzt Stans AG Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die ie nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)

Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten kann man sich am Schalter der Kantonspolizei, Kreuzstrasse 1. melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71 Mobile 079 782 47 70 Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16 Mo - Fr 8.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 (Sa bis 16.00)